

Statuten Verein Freunde des Blumenhauses Buchegg

I. Name, Zweck, Mittel, Sitz

Art. 1 Name, Sitz

Der Verein Freunde des Blumenhauses ist im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein und hat seinen Sitz in Kyburg-Buchegg.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er nutzt das Netzwerk seiner Mitglieder für die ideelle Unterstützung des Blumenhauses Buchegg.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, Einzelfirmen und Personenverbindungen sein, die sich zum Vereinszweck bekennen. Mitarbeitenden des Blumenhauses steht die Mitgliedschaft ebenfalls offen.

Art. 4 Eintritt

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft ist persönlich.

Art. 5 Austritt, Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf jede ordentliche Generalversammlung hin möglich.

Der Ausschluss ist weiter von Gesetzes wegen möglich beim Vorliegen von wichtigen Gründen im Sinne von Art. 72 Abs. 3 ZGB.

Art. 6 Mitgliederbeitrag, Vermögen, Haftung

Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben. Die Aufwendungen für den Verein werden vom Verein Blumenhaus Buchegg beglichen.

Die Mitglieder haften nicht persönlich für allfällige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

II. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung (Generalversammlung) und der Vorstand des Vereins. Der Verein Freunde des Blumenhauses kann den Verein Blumenhaus mit der Geschäftsführung beauftragen.

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder findet jährlich auf Einladung des Vorstandes hin statt.

Die Generalversammlung übt die Aufsicht über die übrigen Organe aus und nimmt deren Wahl vor. Die Generalversammlung nimmt die Berichte der übrigen Organe entgegen.

Abstimmungen und Wahlen finden an der Generalversammlung mit einfachem Mehr der Stimmenden statt.



Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Auf schriftliches Gesuch von einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes können zusätzliche ausserordentliche Generalversammlungen stattfinden.

Der Vorstand setzt die ausserordentliche Generalversammlung an.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Beisitzer zusammen.

Soweit die Tätigkeit und Geschäftsführung des Vorstandes nicht durch Gesetz oder Statuten vorgeschrieben sind, regelt diese der Vorstand selber.

Der Vorstand hat alle nicht einem anderen Organ übertragenen Kompetenzen. Insbesondere vertritt er den Verein gegen aussen, besorgt die Angelegenheiten des Vereins, gewährt im Rahmen des Zweckes Unterstützung und übt im Übrigen die ihm in den Statuten zugewiesenen besonderen Aufgaben aus.

Über die ideelle Unterstützung entscheidet im Rahmen des Vereinszweckes der Vereinsvorstand.

Über seine Tätigkeit erstattet der Vorstand jährlich der Generalversammlung Bericht.

Art. 11 Kontrollstelle

Weil keine Rechnungslegung erfolgt, ist auch keine Kontrollstelle notwendig.

III. Verschiedenes

Art. 12 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können an der Generalversammlung nach vorheriger Ankündigung vorgenommen werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung (Gründungsversammlung) in Kraft. Genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 04. Mai 2016.

Der Präsident

Barbara Streit-Kfuer

Der Protokollführer

A. Walter

Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.